

RS Vwgh 1988/4/20 88/01/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.1988

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;

FrPolG 1954 §3 Abs2 Z1 idF 1987/575;

StGB §46 Abs1;

Rechtssatz

Der Tatbestand des Vorliegens einer Tatsache iSd § 3 Abs 2 Z 1 FrPolG ist auch dann gegeben, wenn über den Fremden von vornherein eine bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verhängt worden ist. Der Umstand, dass dem Fremden eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft zuteil geworden ist, vermag am Vorliegen einer Tatsache iSd § 3 Abs 1 FrPolG nichts zu ändern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988010099.X02

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at